

55. 1. Ein Fleischbeschauer ist Beamter i. S. des § 359 StGB., soweit er nach dem 31. Dezember 1937 im Rahmen der Schlachtsteuererhebung tätig wird.

2. Die Pflicht, in Steuerstrafsachen die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu tragen, tritt von Gesetzes wegen ein, wenn das Gericht den Angeklagten rechtskräftig zur Strafe verurteilt (§ 457 RAbgD.).

IV. Straffenat. Urf. v. 14. April 1939 g. M. u. a. 4 D 91/39.

I. Landgericht Halberstadt.

Aus den Gründen:

1. Das LG. hat beide Angeklagte nach dem § 333 StGB. verurteilt. Die Revisionen greifen diese Verurteilung dem äußeren Tatbestande nach insoweit an, als die Strafkammer den mitangeklagten Fleischbeschauer J. auch für die Zeit nach der Änderung der Durchf. B. D. z. SchlachtStG. vom 1. Januar 1938 ab als Beamten angesehen hat, soweit er im Rahmen der Schlachtsteuererhebung Aufgaben zu erfüllen gehabt hatte.

Diese Angriffe sind jedoch unbegründet. In der Rechtsprechung des RG. steht fest, daß ein Fleischbeschauer nicht nur in seiner eigentlichen Eigenschaft Beamter i. S. des § 359 StGB. ist (RGSt. Bd. 4 S. 421, 423, 424; Bd. 38 S. 349, 350; Bd. 63 S. 290, 291), sondern bis zu der Neuregelung der Schlachtsteuererhebung, die die Durchf. B. D. v. 26. September 1937 zum SchlachtStG. v. 24. März 1934 (RMInBl. S. 582) mit Wirkung v. 1. Januar 1938 an getroffen hat (§ 68 Durchf. B. D.), in Preußen auch insoweit die Beamteneigenschaft i. S. des § 359 StGB. besaß, als er bei der Erhebung der Schlachtsteuer mitzuwirken hatte (vgl. § 19 Abf. 3 ReichsSchlachtStDurchf. B. D. v. 29. März 1934 RMInBl. S. 301 i. Verb. m. den Art. I und II Durchf. B. D. v. 27. November 1933 z. pr. SchlachtStG. JRMInBl. S. 198; siehe dazu RGUr. v. 26. November 1936 5 D 735/36 = JRM. 1937 Nr. 428; v. 29. November 1937 2 D 588/37 und 596/37 = JRM. 1938 S. 1317 Nr. 12). Das bezweifelt auch die Revision nicht. Aber auch für die Zeit vom 1. Januar 1938 ab muß daselbe gelten. Allerdings sind die Aufgaben des Fleischbeschauers bei der Erhebung der Schlachtsteuer durch die Neuregelung gegenüber den vorher

in Preußen gültig gewesenen Bestimmungen, die im vorliegenden Falle maßgebend waren, sehr stark eingeschränkt worden. Namentlich hatte der Fleischbeschauer in Preußen vorher regelmäßig den Schlachtsteuerbescheid selbst auszustellen (vgl. ReichsSchlachtStDurchfW.D. v. 29. März 1934 und pr. DurchfBest. v. 27. November 1933 a. a. O.). Diese Aufgabe ist nunmehr den Schlachtsteuerhilfsstellen übertragen worden (§ 14 DurchfW.D. v. 26. September 1937 a. a. O.). Gleichwohl sind dem Fleischbeschauer im Rahmen der Schlachtsteuererhebung auch jetzt noch Aufgaben verblieben, die i. S. des § 359 StGB. auch insoweit seine Beamteneigenschaft weiterhin begründen. So hat er bei der Steueraufsicht in der Weise mitzuwirken, daß er sich bei jeder Fleischschau von Rindvieh (einschließlich Kälbern), Schweinen und Schafen nachweisen lassen muß, ob die Schlachtung ordnungsmäßig versteuert oder — bei Steuerfreiheit — ordnungsgemäß angemeldet worden ist. Er hat in Erfüllung dieser Aufgabe den „Steuerbeleg“ (Steuerbescheid mit Quittung der Schlachtsteuerhilfsstelle oder bei steuerfreiem Vieh Anmeldebescheinigung mit Unterschrift der Schlachtsteuerhilfsstelle) in besonders vorgeschriebener Form dadurch zu „entwerten“, daß er in die untere linke Ecke als Sichtvermerk seinen Namen und den Fleischbeschauempel setzt. Bei fehlendem Nachweis oder im Falle von Unstimmigkeiten ist er verpflichtet, dem Hauptzollamt unverzüglich auf besonders vorgeschriebenem Vordruck Anzeige zu erstatten. Auch ist ihm die Befugnis übertragen, in solchen Fällen Fleisch, das für die Schlachtsteuer haftet, für das Hauptzollamt zu beschlagnahmen. Zu diesem Zwecke muß er das Fleisch mit einem Zettel kennzeichnen, der die Aufschrift trägt: „Beschlagnahme für die Schlachtsteuer“, und ihn mit seiner Unterschrift und dem Fleischbeschauerempel versehen (vgl. den § 49 DurchfW.D. v. 26. September 1937 a. a. O.). Ferner ist er zuständig, Gewichtsbefcheinigungen nach dem § 10 Abs. 1—3 DurchfW.D. (hierzu s. bereits RGUrt. v. 13. Mai 1938 1 D 657/37 = JW. 1938 S. 1882 Nr. 12 = HRK. 1938 Nr. 1517) und Befcheinigungen auszustellen, die als Grundlage für den Antrag auf Erstattung der Schlachtsteuer gemäß den §§ 3 Satz 4 (sog. „Ruh-schlachtung“), 35 Abs. 2 Satz 3 (Unterbleiben der Schlachtung), 36 Abs. 3 Satz 2 (Beanstandung des Fleisches) und 40 Abs. 2 und 3 (Not-schlachtung) DurchfW.D. v. 26. September 1937 zu dienen bestimmt sind. Die genannten Aufgaben, namentlich die förmliche Entwertung der Schlachtsteuerbescheide und die Beschlagnahmefugnis, sind

Dienstverrichtungen, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und staatlichen Zwecken dienen. Zu diesen Verrichtungen ist der Fleischbeschauer durch obrigkeitliche Anordnung bestellt. Hiernach sind bei dem Fleischbeschauer, auch soweit er nach der Neuregelung in der Zeit seit dem 1. Januar 1938 für die Schlachtsteuer tätig wird, sämtliche Merkmale erfüllt, die ihn zum Beamten i. S. des § 359 StGB. machen (RGSt. Bd. 60 S. 139, 140, 141; Bd. 62 S. 24, 26). Ob daselbe auch für sog. Lohnschlächter zu gelten hat, soweit sie ebenfalls bei der Überwachung der Schlachtsteuer gewisse Aufgaben zu erfüllen haben (§ 48 DurchfW.D. v. 26. September 1937), kann hier dahingestellt bleiben.

Auch der innere Tatbestand ist, soweit die Beamteneigenschaft des F. in Betracht kommt, entgegen den Ausführungen der Revision erfüllt; denn dazu genügt, daß die Angeklagten die Tatsachen gekannt haben, die die Beamteneigenschaft des F. begründeten. Daß sie gewußt haben, F. habe bei der Schlachtsteuererhebung Aufgaben der oben bezeichneten Art zu erfüllen, nimmt die Strafkammer offensichtlich an, da beide Angeklagte M. erfahrene Schlächter sind.

Da auch im übrigen der Tatbestand der Bestechung bei beiden Angeklagten M. einwandfrei nachgewiesen ist, so muß es bei ihrer Verurteilung nach dem § 333 StGB. verbleiben.

(Das Urteil führt weiter aus, es bestehe Tateinheit zwischen der Bestechung und der den Angeklagten M. zur Last gelegten Schlachtsteuerhinterziehung. Zum Strafausspruch wird u. a. folgendes gesagt:)

2. Der Ausspruch des LG., daß der Angeklagte Friß M. 55 RM., Otto M. 29,20 RM. der Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu tragen habe, muß fortfallen. Die Strafkammer stützt diesen Ausspruch auf den § 457 ABG.D. Nach dieser Bestimmung hat ein Beschuldigter auch die Kosten des „Verwaltungsstrafverfahrens“ zu tragen, wenn das Gericht gegen ihn eine Strafe rechtskräftig festgesetzt hat. Aus dem Wortlaute der Bestimmung, der von einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung spricht, ist zu folgern, daß der Richter dem Angeklagten die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens nicht aufzuerlegen hat, sondern daß die Pflicht, diese Kosten zu tragen, von Gesetzes wegen eintritt, sobald der Angeklagte in der Sache rechtskräftig verurteilt wird. Dem Angeklagten die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zahlenmäßig in dem Urteil aufzuerlegen,

wie die Strafkammer es getan hat, würde überdies schon deshalb ganz wirkungslos sein, weil dem Angeklagten von Gesetzes wegen nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften sämtliche Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zur Last fallen. Er würde daher unter Umständen auch über den Ausspruch des Gerichtes hinausgehende Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu tragen haben. Es ist auch nicht einmal Sache der gerichtlichen Kostenbeamten, diese Kosten festzusetzen und einzuziehen; das ist vielmehr Aufgabe der Finanzbehörden (vgl. RFG. Bd. 22 S. 159; Richtlinien für das Strafverfahren, W. d. RM. v. 13. April 1935 i. d. F. der W. v. 25. März 1936 DZ. S. 502 Nr. 402a Abs. 1). Eine Regelung, die der des § 457 ABgD. ähnelt, enthält der § 18 (früher § 20) LMG. i. d. F. v. 17. Januar 1936 (RGM. I S. 18). Auch für diese Bestimmung ist in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, daß die Pflicht, die in dieser Vorschrift genannten Kosten zu tragen, die durch die Beschaffung und Untersuchung von Proben bei der behördlichen Prüfung von Lebensmitteln oder von Bedarfsgegenständen entstanden sind, ohne richterlichen Ausspruch von Gesetzes wegen eintritt (vgl. RG. v. 6. Juni 1929 = OJ. Bd. 74 S. 305; BayrObLG. v. 25. September 1930 = GRN. 1931 Nr. 725 = DRZ. 1931 Nr. 227).

Gemäß dem § 357 StPD. ist der Ausspruch über die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens auch bei dem Mitangeklagten F. zu streichen.